



Wuppertal

PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

und

BETEILIGUNGSRICHTLINIE

der Stadt Wuppertal

14.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	5
Public Corporate Governance Kodex	7
A. Kommunalrechtliche Vorgaben	7
B. Geltungsbereich	7
C. Umsetzung durch die Gesellschaften	8
C.1 Konkretisierung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages	8
C.2 Anerkennung des Kodex	8
D. Zusammenwirken und Zuständigkeiten der Beteiligten	9
D.1 Stadt Wuppertal	9
D.2 Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	9
D.2.1 Gesellschafter/Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung	9
D.2.1.1 Grundsätzliches	9
D.2.1.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	10
D.2.2 Aufsichtsrat	11
D.2.2.1 Zusammensetzung	11
D.2.2.1.1 Besonderheiten wegen des Entsenderechts der Stadt Wuppertal	11
D.2.2.1.2 Allgemeine Anforderungen und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	12
D.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
D.2.2.3 Aufsichtsratsvorsitzende/r	13
D.2.2.4 Sitzungen des Aufsichtsrats	14
D.2.2.5 Interessenkonflikte	15
D.2.2.6 Verschwiegenheitspflicht/Vergütung	15

D.2.3	Geschäftsführung	16
D.2.3.1	Aufgaben und Zuständigkeiten	16
D.2.3.2	Zusammensetzung, Vergütung und Vermögenshaftpflichtversicherung	17
D.2.3.3	Interessenkonflikte / Verschwiegenheit	19
D.2.3.4	Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung	19
	Beteiligungsrichtlinie	21
E.	Kommunalrechtliche Vorgaben	21
F.	Aufgaben des Beteiligungsmanagements	22
F.1	Beteiligungsverwaltung	22
F.2	Mandatsbetreuung	22
F.3	Beteiligungscontrolling	23
F.3.1	Wirtschaftsplan	24
F.3.2	Abschlussprüfung	24
F.3.2.1	Jahresabschluss und Lagebericht	24
F.3.2.2	Weitere Bereiche der Abschlussprüfung	25
F.3.3	Quartals-Berichtswesen	25
F.4	Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit	26
G.	Unterrichtungs- und Prüfungsrechte	27
G.1	Rechnungsprüfungsämter	27
G.2	Innenrevision	27

Präambel

Die Gemeinden können für die Organisation zur Erledigung ihrer Aufgaben im Rahmen der in Art. 28 Abs. 2 GG verankerten Selbstverwaltungsgarantie grundsätzlich zwischen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen des Regiebetriebs und Eigenbetriebs sowie zulässigen Privatrechtsformen wählen. Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts dürfen sie nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie u.a. einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten (§ 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

Die kommunalpolitisch Verantwortlichen steuern und kontrollieren nicht nur die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihrer Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Damit sind alle Bereiche der Verwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Rates und des Oberbürgermeisters unterstellt, so dass wesentliche Grundsatzentscheidungen der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform nur mit Beteiligung des Rates getroffen werden dürfen.

Dagegen obliegt die Verantwortung für das operative Geschäft der kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ausschließlich der Geschäftsführung.

Die Steuerung und Überwachung von Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeinden ist notwendig, weil bei einer Ausgliederung einer kommunalen Aufgabe in ein Unternehmen der Privatrechtsform die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Gemeinden bestehen bleibt. Nicht nur bei Regie- und Eigenbetrieben, sondern gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW auch bei Unternehmen in Privatrechtsform setzt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck voraus.

Der Begriff des öffentlichen Zwecks umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune (Daseinsvorsorge). Unterschieden wird hierbei in wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß §§ 107 und 107a GO NRW. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten wird davon ausgegangen, dass diese auch von Privaten mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden könnten.

Möchte sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, sind daher einschränkende Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beachten. Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Unternehmen sollen insbesondere einen Ertrag für den städtischen Haushalt abwerfen, soweit dadurch nicht die Erfüllung des öffentlichen Zwecks beeinträchtigt wird. Der Jahresüberschuss soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird (§ 109 GO NRW).

Die Stadt Wuppertal hat von der Möglichkeit der Ausgliederung kommunaler Aufgaben in den vergangenen Jahren Gebrauch gemacht und ist nach den vorstehenden Ausführungen

aufgrund ihrer Eigentümerstellung und der Vorgaben in der GO NRW berechtigt und verpflichtet, ihre Beteiligungen zu steuern und zu kontrollieren, um den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen, aber auch insbesondere die Gemeinwohlorientierung zu gewährleisten.

Dabei soll das wirtschaftliche Handeln der Stadt Wuppertal und ihrer Beteiligungen transparent und nachvollziehbar für die Bürgerinnen und Bürger sein. Unternehmensziele sollen so erreicht werden, dass sie der Eigentümerin, den Bürgerinnen und Bürgern und der Gesellschaft selbst dienen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Stadt Wuppertal einen Public Corporate Governance Kodex (nachfolgend Kodex) und die dazugehörige Beteiligungsrichtlinie erstellt.

Der **Kodex** legt einheitliche Regelungen über die Organisation und Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest, die aufgrund der Ausgliederung der kommunalen Aufgabe in Unternehmen der Privatrechtsform erforderlich sind. Neben gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen betrifft dies auch Festlegungen über Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Mit diesen Regelungen wird der Rahmen für die erforderliche Transparenz und Effizienz festgelegt, die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten und die Regeln einer guten Unternehmensführung darstellen. Die Klärung der Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten analog zu § 161 AktG stärkt zudem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger Wuppertals in die Führung der kommunalen Unternehmen sowie in die Entscheidungen aus Verwaltung und Politik.

Diese Standards sind von allen Beteiligten (Rat der Stadt Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Beteiligungsunternehmen) einzuhalten und vor allem vom Beteiligungsmanagement so umzusetzen, dass der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die kosteneffiziente Umsetzung der öffentlichen Aufgaben sowie die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gefährdet werden.

Die **Beteiligungsrichtlinie** regelt auf Basis der Standards des Kodex die Zusammenarbeit zwischen dem Rat der Stadt Wuppertal, den Beteiligungsunternehmen und dem Beteiligungsmanagement und beinhaltet im Wesentlichen die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sowie weitere Unterrichts- und Prüfungsrechte der Verwaltung.

Sowohl der Kodex als auch die Beteiligungsrichtlinie werden regelmäßig unter Berücksichtigung rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen aktualisiert und angepasst. Eventuelle Änderungen werden den Beteiligten mitgeteilt.

Soweit das Gesetz oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag spezielle Regelungen enthalten, gehen diese dem Kodex und der Beteiligungsrichtlinie vor.

Public Corporate Governance Kodex

A. Kommunalrechtliche Vorgaben

Zur Umsetzung der in der Präambel dargestellten allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften hat die Stadt Wuppertal die Grundsätze ihres Beteiligungsmanagements selbst festzulegen. Zuständig dafür ist die Stadt Wuppertal und somit der Rat der Stadt Wuppertal als ihr Hauptorgan. Der Rat der Stadt Wuppertal legt die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in diesem Kodex zusammen, der die Grundlage für die Aufgabenerledigung des Beteiligungsmanagements bildet. Damit der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen kann, ist dieser Kodex von allen Beteiligten (Rat der Stadt Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Beteiligungsunternehmen) einzuhalten.

Das Beteiligungsmanagement stellt innerhalb der Kommunalverwaltung das Bindeglied zwischen den Gesellschaften und dem Rat der Stadt Wuppertal dar. In dieser Funktion überprüft das Beteiligungsmanagement die Einhaltung des Kodex in regelmäßigen Abständen.

B. Geltungsbereich

Der Kodex gilt für alle Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, an denen die Stadt Wuppertal unmittel- oder mittelbar, direkt und indirekt mehrheitlich beteiligt ist (GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Eigenbetrieb, AöR, Zweckverband). Auf Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal lediglich eine Minderheitsbeteiligung hält, soll daraufhin eingewirkt werden, dass der Kodex auch dort beachtet bzw. angewendet wird. Gleiches gilt für Gesellschaften, die dem Regelwerk des Bundes unterliegen, weil sie Bundesmittel verwalten und daher gemäß Ausführungsgesetz SGB II NRW vom 16.12.2004 unterliegen.

Bei Gesellschaften, die neben der Stadt Wuppertal andere kommunale und/oder private Anteilseigner haben, erfolgt bei Bedarf eine Information über den Erlass des Kodex durch die Stadt Wuppertal. Für den Fall von Abweichungen bemüht sich die Stadt Wuppertal um eine Harmonisierung.

Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH geführt wird, ist dieser Kodex auf diese Rechtsform ausgerichtet. Für andere Rechtsformen sowie für Eigenbetriebe gelten die Vorschriften entsprechend, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder sofern der Kodex nicht selbst Bestimmungen für diese andere Rechtsform enthält. Ist in einem Unternehmen kein Aufsichtsrat, sondern ein vergleichbares Organ eingerichtet, gelten die Vorschriften über den Aufsichtsrat sinngemäß.

Soweit das Gesetz oder der jeweilige Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen enthalten, gehen diese dem Kodex vor.

Um den Umfang des Regelwerks nicht ausufern zu lassen, konzentriert sich der Kodex auf die Regelungen, die über die einschlägigen Gesetze (AktG, GmbHG, HGB) hinausgehen (Anregungen) oder das Gesetz in bestimmter Weise ausfüllen (Empfehlungen).

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon zur Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem jährlichen Bericht offen zu legen und zu begründen.

Für die im Kodex enthaltenen **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind oder eine freiwillige Verpflichtungserklärung darstellen.

C. Umsetzung durch die Gesellschaften

C.1 Konkretisierung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages

Allein auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ist die Einflussnahme der Stadt Wuppertal auf die Belange der Beteiligungsgesellschaften in dem nach den in der Präambel genannten kommunalrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften verlangten Umfang nicht möglich. Deshalb sind innerhalb der Möglichkeiten des einschlägigen Gesellschaftsrechts der Gesellschaftsvertrag und insbesondere die übrigen Zuständigkeits- und Organisationsregelungen der Gesellschaften zu konkretisieren und zu ergänzen.

Bei bestehenden Gesellschaften sollen die jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Regelwerke entsprechend gestaltet werden, soweit dies die Stadt aufgrund ihrer Stimmanteile oder Einflussnahme allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gesellschaftern auch durchsetzen kann. Bei zukünftigen Gesellschaftsgründungen und Beteiligungen sind diese Vorgaben von vorn herein zu berücksichtigen.

C.2 Anerkennung des Kodex

Der Oberbürgermeister wirkt darauf hin, dass die Regelungen und Standards dieses Kodex für alle Beteiligungsgesellschaften der Stadt Wuppertal eine verbindliche Grundlage darstellen. Die Gesellschaften können von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, einen jährlichen Bericht zu erstellen, um die Abweichungen gegenüber der Stadt Wuppertal offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offenzulegen.

Ausdrücklich wird klargestellt, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung keinen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung darstellt. Die Regelungen und Standards des Kodex sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt Wuppertal zu dienen.

Solche Entscheidungen, den Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“).

D. Zusammenwirken und Zuständigkeiten der Beteiligten

Im folgenden Abschnitt sind die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorgaben für die städtischen Vertreter in diesem Organ festgelegt. Diese Standards sind von allen Beteiligten zu beachten (Rat der Stadt, Beteiligungsverwaltung, Gesellschaften) und vom Beteiligungsmanagement so umzusetzen, dass der Rat der Stadt Wuppertal entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten auf Gesellschaftsangelegenheiten Einfluss nehmen und die Grundsätze der Transparenz und Kontrolle durchsetzen kann.

D.1 Stadt Wuppertal

Die Stadt Wuppertal ist Gesellschafterin ihrer Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt Wuppertal ist das oberste Organ der Stadt und hat die letztendliche Entscheidungskompetenz, die er auf entsprechende städtische Ausschüsse delegieren kann.

D.2 Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafter, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlung für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

D.2.1 Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung

D.2.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung (im Folgenden nur noch als Gesellschafterversammlung bezeichnet) ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung per Beschlussfassung wahr, soweit sie nicht durch anderweitige Regelungen auf andere Organe übertragen wurden. Rechte und Aufgaben der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und diesem Kodex.

In den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal direkt beteiligt ist, wird die Stadt durch eine vom Rat bestimmte bevollmächtigte Person aus

der Verwaltung vertreten. Der/die Vertreter/in der Stadt in der Gesellschafterversammlung ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Gesellschafterversammlungen finden nicht öffentlich statt. Wird im Gesellschaftsvertrag die Hinzuziehung Dritter im Einzelfall gestattet, darf dieses nicht erfolgen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder berechnigte Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet würden. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

D.2.1.2 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung sind bestimmte Rechte und Pflichten gesetzlich und durch den Gesellschaftsvertrag zugeordnet.

Die Gesellschafterversammlung gibt den Unternehmensgegenstand vor, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist und nur vom Rat der Stadt Wuppertal geändert werden kann. Der Unternehmensgegenstand soll den öffentlichen Auftrag klar und eindeutig formulieren, damit er der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat als Handlungsleitlinie dient.

Weitere grundsätzliche Rechte sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen und die Überwachung der strategischen Zielvorgaben, die von der Gesellschafterin vorgegeben werden.

Nachfolgende Beschlussfassungen kann gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW nur die Gesellschafterversammlung treffen:

- ❖ über den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- ❖ den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und/oder Betriebsteilen,
- ❖ den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- ❖ die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen

Diese Regelungen sowie die Vorschrift zur Anwendung des jeweils gültigen Landesgleichstellungsgesetzes sind im Gesellschaftsvertrag explizit aufzuführen. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben, können der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben per Gesellschaftsvertrag zugeordnet werden.

Die Gesellschafterversammlung beschließt auch über eine etwaige Vergütung des Aufsichtsrates.

D.2.2 Aufsichtsrat

D.2.2.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat ist das oberste Überwachungs- und Kontrollorgan, berät die Geschäftsführung und ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Gesellschafter, die durch einen Gesellschafterbeschluss gefasst wurden, mit verantwortlich.

Gesellschaften, die mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, sind gesetzlich verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bilden. Ansonsten kann ein Aufsichtsrat auf freiwilliger Basis (fakultativ) oder ein vergleichbares Organ gebildet werden.

Sofern ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist und die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist, können diesem Aufsichtsrat Arbeitnehmervertreter/innen angehören. Um einen angemessenen Einfluss der Gemeinde sicherzustellen, müssen die Arbeitnehmervertreter/innen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des § 108a GO NRW vom Rat der Stadt gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung bestellt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind oder kraft Amtes Aufsichtsratsmitglieder sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden.

D.2.2.1.1 Besonderheiten wegen des Entsenderechts der Stadt Wuppertal

Der/die Oberbürgermeister/-in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Er/sie kann sich durch einen von ihm/ihr vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Wuppertal vertreten lassen (§ 113 GO NRW), wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Soweit ein Entsenderecht der Stadt für Mitglieder eines Aufsichtsrates besteht, entscheidet über die Bestellung der städtischen Vertreter in einen Aufsichtsrat der Rat der Stadt Wuppertal. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Bei der Auswahl ihrer Aufsichtsratsmitglieder achtet die Stadt Wuppertal auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung, um gemeinwohl- und unternehmensfördernd die Aufgabe erfüllen zu können. Im Zuge ihrer Mandatsausübung sollten die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Beratung des Beteiligungsmanagements in Anspruch nehmen und die jeweilige Stimmrechtsausübung abstimmen.

Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle soll ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied der Stadt zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigt werden (Stimmvollmacht) oder es soll die schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person ermöglicht werden (Stimmbotschaft).

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates sind für die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Rat der Stadt Wuppertal kann den Mitgliedern des (fakultativen) Aufsichtsrates, sofern sie vom Rat entsandt wurden, gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW Weisungen erteilen, soweit der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich regelt.

D.2.2.1.2 Allgemeine Anforderungen und Pflichten für Aufsichtsratsmitglieder

Neben den vom Rat der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern werden die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht im Geltungsbereich des MitbestG/DrittBetG gewählt werden oder kraft Amtes Aufsichtsratsmitglieder sind.

Zum Aufsichtsratsmitglied soll nur bestellt werden, wer aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich seiner anderweitigen zeitlichen Beanspruchung in der Lage ist, die Aufgaben eines Aufsichtsrats aktiv wahrzunehmen. Vor einer erneuten Bestellung (Entsendung oder Wiederwahl) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Insgesamt sollen von einem Aufsichtsratsmitglied nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, sofern nicht nach den Regeln des Mitbestimmungsrechts oder aufgrund besonderer gesellschaftsrechtlicher Regelungen eine abweichende Zuständigkeit für die Beschlussfassung einzuhalten ist. Sofern es von der Größe und Aufgabenstellung der Gesellschaft her angezeigt ist, kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden.

Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen nicht Mitglied im Aufsichtsrat werden, um die unabhängige Arbeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten.

Sofern eine Vermögenshaftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abgeschlossen wird, ist sicherzustellen, dass Leistungen im Versicherungsfall an die Gesellschaft gezahlt werden.

D.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und zu überwachen (§ 52 GmbHG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 AktG). Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. In Angelegenheiten von außergewöhnlicher Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat einzubinden.

Als Aufsichts- und Kontrollorgan soll der Aufsichtsrat insbesondere dafür Sorge tragen, dass die operativen Ziele den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht widersprechen. Die

Umsetzung der festgelegten Ziele sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sind ggf. kritisch zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat soll darauf achten, dass die Unternehmenstätigkeit auf die satzungsmäßigen Aufgaben begrenzt bleibt.

Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Katalog dieser Geschäfte und Maßnahmen ist im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Sind Geschäfte und Maßnahmen betroffen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, sollte der Aufsichtsrat eine Empfehlung abgeben.

Der Aufsichtsrat soll dafür Sorge tragen, dass die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem implementiert, kontinuierlich weiter entwickelt und mindestens einmal pro Jahr schriftlich Bericht erstattet. Eine Ausfertigung ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig transparent und strukturiert beraten, wie die Unternehmensüberwachung im Hinblick auf Prozesse und Strukturen optimiert werden kann.

Für die Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsleitung entsprechend. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, haben die Aufsichtsratsmitglieder den Entlastungsbeweis zu führen (§§ 52 GmbHG, 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG).

Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung. Hier können eigene Prüfungsschwerpunkte in Absprache mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement kann ebenfalls Schwerpunkte festlegen und dem Aufsichtsrat mitteilen.

Der Aufsichtsrat soll sich in der Erklärung des/der Abschlussprüfers bestätigen lassen, ob und in welchem Umfang im vergangenen Geschäftsjahr andere (Beratungs-)Leistungen seitens des Prüfers/der Prüferin erbracht wurden. Potentielle Interessenskonflikte sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Aufsichtsrat hat darauf hinzuwirken, dass ihm die Erklärung der Geschäftsführung zu Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex vorgelegt wird. Diese soll Bestandteil des betrieblichen Berichtswesens sein.

D.2.2.3 Aufsichtsratsvorsitzende/r

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates, leitet die Sitzungen und nimmt die Vertretung nach außen wahr.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll regelmäßigen Kontakt zu der Geschäftsführung halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Über wichtige Ereignisse, die von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, ist er/sie unverzüg-

lich von der Geschäftsführung zu informieren. Der/die Vorsitzende soll dann den Aufsichtsrat informieren und bei Bedarf eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Aufsichtsratsmitglieder zu achten. Bei nachweislicher Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Aufsichtsratsmitglied sind die Gesellschafter zu informieren. Der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt nach den §§ 85 GmbHG, 404 AktG einen Straftatbestand dar, der insbesondere auch eine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Unternehmen bedeuten kann.

D.2.2.4 Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Termine der Aufsichtsratssitzungen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Wuppertal veröffentlicht. Die Sitzungen selbst finden nicht öffentlich statt. Die Sitzungen sollen so terminiert sein, dass sie mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Wuppertal stattfinden oder zumindest so rechtzeitig erfolgen, dass bei Bedarf ggf. notwendige Beschlüsse rechtzeitig eingeholt werden können.

Die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen (§ 110 AktG). Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist, möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, die Unterlagen für die angekündigten Tagesordnungspunkte vorzulegen.

Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung stehen, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder statthaft.

Die Aufsichtsratsunterlagen stehen dem Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtszeit zu. Ist die Amtszeit beendet, sind die Unterlagen spätestens nach 5 Jahren an die Gesellschaft zurückzugeben oder gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die vorstehende Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. Dateien vollständig vernichtet wurden und das Aufsichtsratsmitglied dies schriftlich bestätigt.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt erhält alle Einladungen nebst Aufsichtsratsunterlagen zur Auswertung. Bei städtischen Gesellschaften, an denen die Stadt Wuppertal unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% Anteile hält, nimmt das Beteiligungsmanagement als nicht rede-, antrags- und stimmberechtigter Gast an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte teil, soweit der Aufsichtsrat eine Teilnahme im Einzelfall beschließt.

Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der Konzernsteuerung notwendigen Informationen für die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche, unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.

Sollte aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements nicht möglich sein, müssen in Abstimmung zwischen dem Unternehmen und

dem Beteiligungsmanagement Regularien erarbeitet werden, die eine Teilnahme zu einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Falls ein von der Stadt entsandtes Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.

Den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungsmanagement soll möglichst innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift über die Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

D.2.2.5 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse des Unternehmens verpflichtet. Gleichzeitig sollen die besonderen Interessen der Stadt Wuppertal (Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse) berücksichtigt werden. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Entscheidungen nicht für persönliche Interessen nutzen.

Verträge jedweder Art eines Aufsichtsratsmitglieds oder diesem nahestehender Person mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können. Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

Wesentliche Interessenkonflikte, die nicht vorübergehender Natur sind, sollen zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats führen. Entsprechendes gilt bei verbundenen Unternehmen. Potentielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.

Leitende Angestellte eines Unternehmens sollen nicht in den fakultativen Aufsichtsrat ihrer Gesellschaft entsandt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung über aufgetretene Konflikte und deren Behandlung berichten.

D.2.2.6 Verschwiegenheitspflicht/Vergütung

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gesellschaft und die internen Beratungen Stillschweigen zu bewahren (vgl. dazu auch die Strafvorschriften der §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Unter gewissen Voraussetzungen können gemäß § 394 AktG von der Stadt Wuppertal entsandte Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht befreit sein. Die §§ 394 und 395 AktG regeln den Empfängerkreis der Information. Aufsichtsratsmitglieder sollten ausschließlich der Verwaltungsspitze und dem Beteiligungsmanagement Bericht erstatten, da diese als berechtigter Kreis im Sinne der §§ 394, 395 AktG anzusehen sind.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzender/-e hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht auf Schadensersatz (insbesondere nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter / von der Gesellschafterin zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.

Eine etwaige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll dem unternehmerischen Risiko und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens entsprechen.

Durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) ist die individualisierte Offenlegung der Bezüge der einzelnen Mitglieder der Aufsichtsorgane und ähnlichen Organen gesetzlich vorgeschrieben. Die Veröffentlichung wird im Anhang zum Jahresabschluss vorgenommen.

Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder sollen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

D.2.3 Geschäftsführung

D.2.3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen sorgfältig und gewissenhaft nach kaufmännischen Grundsätzen in eigener Verantwortung.

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag, den unternehmensinternen Richtlinien und aus diesem Kodex zu sorgen.

Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Sofern die jeweiligen Unternehmen in den Gesamtabschluss der Stadt eingebunden sind, wird die Geschäftsführung der Stadtkämmerei alle erforderlichen Unterlagen für den Gesamtabschluss der Stadt zukommen zu lassen. Auf die städtische Gesamtabschlussrichtlinie wird verwiesen.

Die Geschäftsführung hat hinreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In sensiblen Unternehmensbereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen auch das Vier-Augen-Prinzip zu beachten. Das jeweils aktuelle Konzept zur Korruptionsbekämpfung und -prävention der Stadt Wuppertal ist zu beachten.

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der entsprechenden Organe einzuholen. Die dazugehörigen Beschlussvorlagen sollen die jeweiligen Chancen und Risiken enthalten und deren schriftliche Bewertung.

Bei der Vergabe von Aufträgen stellt die Geschäftsführung sicher, dass die entsprechenden vergabe- und beihilferechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Soweit die Unternehmen städtische Zuschüsse erhalten, gelten diesbezüglich die materiellen städtischen Vorschriften (z.B. Zuwendungsbescheid).

Werden Angelegenheiten eines Unternehmens in dem für Beteiligungen zuständigen städtischen Fachausschuss beraten, hat die Geschäftsführung oder ein von ihr benannter Vertreter an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, um etwaige Nachfragen beantworten zu können.

Um den gemäß Gemeindeordnung NRW vorgeschriebenen Einfluss der Stadt auf alle unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften ausüben zu können, sind Angelegenheiten von mittelbaren Tochtergesellschaften, die der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlung bedürfen, zuvor der Gesellschafterversammlung der jeweiligen „Muttersgesellschaft“ zum Beschluss vorzulegen.

Es handelt sich demnach um die Wahrnehmung sonstiger Gesellschafterrechte der Gesellschaft in ihren Beteiligungsunternehmen, sofern es sich um Zuständigkeiten handelt, die aufgrund Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind, oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer/innen handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Die Geschäftsführung sorgt für die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (sofern vorhanden) in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen fest.

D.2.3.2 Zusammensetzung, Vergütung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Zuständig für die Bestellung der Geschäftsführung ist gemäß § 108 Abs. 5 Ziff. 1 d) GO NRW die Gesellschafterversammlung, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. MitbestG, AktG etc.) ein anderes Organ zuständig ist. Die Suche und Auswahl der Geschäftsführung einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines Personalberaters etc.) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat, jeweils in enger Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement.

Die Geschäftsführung kann aus einem/einer oder mehreren Geschäftsführer/innen bestehen. Bei mehreren Mitgliedern soll grundsätzlich die Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Vorsitzende/n der Geschäftsführung bestimmen.

Bei Neu-Bestellungen von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sollen sich diese im zuständigen städtischen Ausschuss vorstellen.

Zuständig für den Abschluss von Dienstverträgen ist die Gesellschafterversammlung, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet ist. Die Dienstverträge sollen auf maximal fünf Jahre befristet werden. Eine wiederholte Anstellung oder Verlängerung des Dienstvertrages soll mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Organs einhergehen. Dieser Beschluss soll frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag bzw. Dienstvertrag nichts anderes geregelt ist. Die Anstellungsverträge werden von der jeweiligen Gesellschaft erarbeitet, im Entwurf vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Geschäftsführer verhandelt, im Anschluss mit dem Teilnehmungsmanagement abgestimmt und danach dem zuständigen Organ zum Beschluss vorgelegt.

Ein Exemplar des unterzeichneten Dienstvertrages ist dem Teilnehmungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Die Vergütung kann fixe und variable Bestandteile beinhalten und als festes Grundgehalt mit einer Erfolgsprämie vereinbart werden. Für die Bestimmung der Erfolgsprämie wird durch das zuständige Organ mit den Mitgliedern der Geschäftsführung eine jährliche Zielvereinbarung abgeschlossen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Die Gewährung von besonderen Leistungen außerhalb des Dienstvertrags an Mitglieder der Geschäftsführung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW detailliert zu veröffentlichen. Diese Regelung ist im Geschäftsführerdienstvertrag zu verankern.

Der/die Geschäftsführer/-in soll in die Veröffentlichung seiner/ihrer Bezüge einwilligen und auf die Möglichkeit und Rechtsfolgen des Widerrufs seiner/ihrer Einwilligungserklärung hingewiesen werden.

Bei der Aufhebung von Geschäftsführerverträgen soll nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages, maximal für zwei Jahre, vergütet werden. Soweit im Einzelfall unbefristete Verträge abgeschlossen werden, muss eine vertragliche Regelung zur ordentlichen Beendigung aufgenommen werden. Im Fall der Aufhebung des Anstellungsvertrages soll die finanzielle Abfindung eine Vergütung von zwei Jahresgehältern nicht übersteigen. Die Abfindung soll im Falle eines nachträglichen Wettbewerbsverbots auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. In den Anstellungsverträgen sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin rechtfertigen.

Das im Gesellschaftsvertrag bestimmte Organ beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Zusammenarbeit (einschließlich erforderlicher Beschlussmehrheiten bei der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Aufgaben) sowie der Vertretung regelt. Eine Geschäftsord-

nung ist entbehrlich, wenn sich die entsprechenden Bestimmungen bereits abschließend aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

Für die Geschäftsführung kann vom Unternehmen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden. Die Konditionen (Deckungssumme etc.) sind auf die Risikolage des jeweiligen Unternehmens abzustimmen. Bei hauptamtlichen Geschäftsführer(-inne)n soll ein angemessener Selbstbehalt unter Berücksichtigung der Vergütung vereinbart werden. Die Versicherungsleistungen dürfen im Schadensfall nur unmittelbar an das Unternehmen gezahlt werden. Der Abschluss einer D&O-Versicherung bedarf der Zustimmung des für Geschäftsführerangelegenheiten zuständigen Organs.

D.2.3.3 Interessenkonflikte / Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten gegenüber ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die Ausübung von Nebentätigkeiten, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihres Amtes.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführungen dem Unternehmen gegenüber ggf. auf Schadenersatz (insbesondere nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 85 GmbHG, 404 AktG). Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist vom Gesellschafter / von der Gesellschafterin zu prüfen, ob die Organmitgliedschaft der betreffenden Person zum Wohle des Unternehmens beendet werden muss.

D.2.3.4 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens notwendig. Dies setzt eine offene Diskussion untereinander voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, auch die Führung von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch ohne Geschäftsführung tagen.

Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement umfassend und zeitnah informiert. Die Information soll als schriftlicher Bericht erfolgen und ausreichende Erläuterungen zu Abweichungen von Plänen und Zielen enthalten. Diese Berichts- und Informationspflichten sollen im Gesellschaftsvertrag näher konkretisiert werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Berichtspflichten festlegen sowie Art und Umfang der Informationen definieren. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Aufsichtsrat und Geschäftsführung erstellen einen jährlichen Bericht, in dem die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex offen gelegt und erläutert werden und auch sonst Stellung genommen werden kann. Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung des Kodex zu berichten.

14.05.2020

Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie ergänzt den vorstehenden Kodex. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Rat, der Verwaltung und den städtischen Gesellschaften.

E. Kommunalrechtliche Vorgaben

Zur Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben über die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe hat die Stadt Wuppertal die Grundsätze ihrer Beteiligungsverwaltung selbst festzulegen. Zuständig dafür ist nach § 41 GO NRW der Rat der Stadt Wuppertal, der Aufgaben auf den Fachausschuss „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung“ delegieren kann. Dazu legt er die Grundsätze seiner Vorstellungen über die Verwaltung der Beteiligungsunternehmen fest und führt sie in dieser Richtlinie zusammen, die die Grundlage für die Aufgabenerledigung des Beteiligungsmanagements bildet. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal wird innerhalb der Kommunalverwaltung als Bindeglied zwischen den unmittelbaren und mittelbaren städtischen Gesellschaften (direkte und indirekte Beteiligung) sowie den Eigenbetrieben und dem Rat der Stadt Wuppertal eingerichtet.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal nimmt die Betreuung der unmittelbaren und mittelbaren städtischen Gesellschaften und Eigenbetriebe für die Stadt Wuppertal als Gesellschafter wahr. Es ist die Einheit, die die Verwaltungsleitung und die städtischen Mandatsträger/innen in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und die Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Das Beteiligungsmanagement führt die Informationsbeschaffung, die Datenbereitstellung und -aufbereitung und die Mandatsbetreuung durch. Es ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften. Die vertrauliche Behandlung aller Unternehmensangelegenheiten ist gewährleistet.

Den kommunalen Entscheidungsträger/innen sollen rechtzeitig alle entscheidungsvorbereitenden und -relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden, so dass ein vollständiger Überblick erreicht werden kann.

Alle Beschlussvorlagen/Berichte an den Rat bzw. an den zuständigen Ausschuss werden vom Beteiligungsmanagement erstellt. Beschlussvorlagen/Berichte der Eigenbetriebe werden vom/von der jeweiligen zuständigen Beigeordneten und dem/der Betriebsleiter/in erstellt und unterzeichnet. In Finanzangelegenheiten ist das Einverständnis des Kämmers/der Kämmerin einzuholen. Interne Vorlauffristen für Beschlussvorlagen/Berichte werden vom Beteiligungsmanagement gegenüber den städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben bekannt gemacht, um zeitnahe Entscheidungen im Rat bzw. im zuständigen Ausschuss zu gewährleisten.

Die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht (Anzeigen, Korrespondenz o.ä.) obliegt dem Beteiligungsmanagement.

Soweit städtische Gesellschaften ihrerseits Konzernmütter sind, wird von ihnen erwartet, ihrerseits ein ausreichendes dimensioniertes Beteiligungscontrolling einzuführen.

F. Aufgaben des Beteiligungsmanagements

Die Aufgaben des Beteiligungsmanagements sind in drei Bereiche gegliedert:

- Beteiligungsverwaltung
- Mandatsbetreuung
- Beteiligungscontrolling

Zur Durchführung der Aufgaben ist es notwendig, dass die Gesellschaften dem Beteiligungsmanagement fortlaufend alle relevanten Unterlagen und Daten unaufgefordert, zeitnah und regelmäßig zur Verfügung stellen.

F.1 Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement führt die städtischen Akten betreffend die Gesellschaften (Dokumentationsfunktion). Die Dokumente sind auf dem jeweils aktuellsten Stand zu halten. Dazu gehören u.a. Satzungen und Gesellschaftsverträge, Besetzungen der Aufsichtsratsgremien, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Aufsichtsratsunterlagen und sonstige allgemeine Unternehmensinformationen.

Daneben überwacht das Beteiligungsmanagement die Einhaltung formaler Kriterien (gesetzliche Vorgaben, fristgerechte Vorlagen etc.).

Das Beteiligungsmanagement zahlt den entsprechenden Gesellschaften die Betriebskostenzuschüsse und andere Zuschüsse nach vorheriger Prüfung aus, nimmt Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben und andere Einnahmen ein. Es stellt sicher, bei Bedarf in Abstimmung mit der Kämmerei, dass die Vorgaben des städtischen Haushaltsplans beachtet werden. Abweichungen sind der Kämmerei mitzuteilen. Ebenso teilt die Kämmerei mit, wenn sich Änderungen im städtischen Haushalt ergeben.

F.2 Mandatsbetreuung

Die Mandatsbetreuung ist eine Servicefunktion und beinhaltet die fachliche Unterstützung des Rates der Stadt Wuppertal und seiner Mitglieder, des Verwaltungsvorstandes sowie der Fachämter und Aufsichtsratsmitglieder.

Das Beteiligungsmanagement soll mit dem Ziel der Optimierung des Informationsflusses nach entsprechender Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Einzelfall als nicht rede-, antrags- und stimmberechtigter Gast an den Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten bzw. vergleichbaren anderen Gremien teilnehmen und erhält alle relevanten Einladungen nebst Beschluss- und Berichtsvorlagen.

Mit der Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der jeweiligen Aufsichtsräte soll die Beteiligungsverwaltung in die Lage versetzt werden, die für die Aufgaben der

Konzernsteuerung notwendigen Informationen für die politischen Gremien, den Verwaltungsvorstand und die Fachbereiche unter Würdigung eventueller Tischvorlagen und mündlicher Informationen, sach- und fristgerecht aufzubereiten.

Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen oder anderer Vorschriften eine Teilnahme des Beteiligungsmanagements nicht möglich sein, müssen in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement Regularien erarbeitet werden, die eine Teilnahme zu einzelnen Beratungsgegenständen ermöglichen (vgl. D.2.2.4.).

Die Unterlagen werden aufbereitet und dem/den jeweiligen Vertreter/innen der Stadt gem. § 113 GO NRW sowie dem/der zuständigen Fachbeigeordneten eine qualifizierte Stellungnahmen gegeben. Im Einzelfall wird auch für die jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder eine Stellungnahme abgegeben.

Das Beteiligungsmanagement führt die ggf. notwendigen Beschlüsse der zuständigen städtischen Gremien herbei und beantragt per Beschlussvorlage die Weisung an Vertreter/innen der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Das Aufsichtsgremium der jeweiligen Gesellschaft bietet für seine Mitglieder bei Bedarf Schulungen an, deren Inhalte mit dem Beteiligungsmanagement abgestimmt werden. Darüber hinaus werden im Regelfall zu Beginn einer neuen Wahlperiode Schulungen von Ratsmitgliedern durchgeführt, die vom Beteiligungsmanagement organisiert werden. Mit diesen Schulungen soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Aufsichtsgremien sich die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen und sich regelmäßig fortbilden, um ihre Aufgaben gemeinwohl- und unternehmensfördernd erfüllen zu können. Das Beteiligungsmanagement nimmt als Gast an den Schulungen teil.

F.3 Beteiligungscontrolling

Die Geschäftsführung kann erwarten, einen klaren Auftrag bezüglich der Aufgabenstellung im Konzern Stadt Wuppertal zu erhalten. Im Gesellschaftsvertrag ist der Unternehmensgegenstand klar zu definieren und Zuständigkeiten der Organe festzulegen. Nur auf dieser eindeutigen Grundlage kann ein Controlling erfolgen.

Zum operativen Beteiligungscontrolling gehören u.a. das Berichtswesen, Analysen von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen und die Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Regelungen einschließlich der Grundsätze zur Compliance, soweit diese im Konzern Stadt umgesetzt wurden.

Unter das strategische Beteiligungscontrolling fällt die Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzung, wobei die Anforderungen an die GO NRW gewahrt werden müssen. Hierzu zählen u.a. die Portfoliosteuerung (Gesellschaftsneugründungen, -zusammenführungen bzw. -auflösungen), das Risikomanagement oder die Prüfung neuer Geschäftsfelder.

Durch das Beteiligungscontrolling werden entscheidungsrelevante Informationen geliefert, um die Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Stadt Wuppertal legen den Umfang und die Art und Weise der Informationen fest und kann diese Vorgaben bei geänderten Bedin-

gungen (Gesetze, Hardware, Software etc.) jederzeit anpassen. Die Vorgaben sind von den Gesellschaften zu beachten.

F.3.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan soll von der Geschäftsführung möglichst bis spätestens Ende September, bei abweichenden Geschäftsjahren analog drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, aufgestellt und auch dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden. Wird diese zeitliche Vorgabe nicht eingehalten hat eine Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement zu erfolgen, damit der Wirtschaftsplan unter Einhaltung der Vorlaufzeiten (vgl. E) rechtzeitig den entsprechenden Gremien vorgelegt und vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres genehmigt werden kann.

Ggf. getroffene Zielvereinbarungen sollen aus dem Wirtschaftsplan abgeleitet werden.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW aufzubauen. Dazu gehören der Erfolgsplan, der Vermögensplan, die Stellenübersicht sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.

Der Erfolgsplan soll analog der Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut sein und mindestens über folgende Daten informieren:

- ❖ Ist Vorjahr
- ❖ Plan und Prognose laufendes Jahr
- ❖ Planung Folgejahr

Zu den einzelnen Punkten sind Erläuterungen abzugeben, falls die Abweichungen wesentlich sind.

Ferner sollen entsprechend dem Quartalsbericht Leistungskennzahlen gegenüber dem Beteiligungsmanagement angegeben werden. Die Leistungskennzahlen werden aus der Planung abgeleitet.

Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Vorausschau beizufügen und die Geschäftsstrategie ist zu erläutern. Dabei gilt das Wirtschaftsplanjahr als das erste Jahr der Vorausschau.

Vor abschließender Aufstellung des Wirtschaftsplans sollen sich die Gesellschaft und das Beteiligungsmanagement über die Inhalte austauschen.

F.3.2 Abschlussprüfung

F.3.2.1 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Dies gilt auch für Gesellschaften, die nicht große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind.

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 264 Abs. 1 HGB in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht eine andere gesetzliche Frist gilt. Der endgültige Jahresabschluss mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers soll spätestens nach acht Monaten vorliegen. Das Beteiligungsmanagement erhält alle Jahresabschlüsse.

Vor abschließender Aufstellung des Jahresabschlusses kann sich die Geschäftsführung mit dem Beteiligungsmanagement über die Inhalte mit dem Ziel austauschen, einen vollständigen, richtigen und fristgemäßen Jahresabschluss entsprechend § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzustellen. Bei Bedarf kann ein Abschlussgespräch zwischen Geschäftsführung, Beteiligungsmanagement, Wirtschaftsprüfer/in und unter Beteiligung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden geführt werden.

Die Abschlussprüfung für den Jahresabschluss ist spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben, um zu enge Verflechtungen zwischen Gesellschaft und Prüfer/innen zu vermeiden. In absoluten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Dazu ist die Zustimmung des Beteiligungsmanagements einzuholen.

F.3.2.2 Weitere Bereiche der Abschlussprüfung

Neben der Fertigung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht gehören auch die folgenden Bereiche zur Abschlussprüfung:

- ❖ Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- ❖ die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/innen und leitenden Angestellten einschließlich der Prüfung der Einhaltung von Zielvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
- ❖ die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,
- ❖ die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.
- ❖ Bei beihilferechtlich betrauten Gesellschaften ist im Regelfall zusätzlich ein gesonderter Bericht (unabhängige betriebswirtschaftliche und rechtliche Prüfung) zur Überkompensationskontrolle und/oder Trennungsrechnung erforderlich.

Daneben soll der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Das Beteiligungsmanagement kann bei geänderten Bedingungen (Wirtschaftslage, Gesetze, Compliance-Regeln etc.) ebenfalls besondere Schwerpunkte der Prüfung festlegen.

Der/die Wirtschaftsprüfer/in hat im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung den vor Inkrafttreten des KonTraG üblichen ausführlichen Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV zu erstellen.

F.3.3 Quartals-Berichtswesen

Damit der Gesellschafter über die aktuellen Entwicklungen der Beteiligungen informiert ist, ist spätestens sechs Wochen nach Quartalsende dem Beteiligungsmanagement ein Quar-

talsbericht vorzulegen. Ein Terminplan wird seitens des Beteiligungsmanagements jedes Jahr erstellt, um sicherzustellen, dass die jeweiligen städtischen Gremien auch erreicht werden.

Den Beteiligungen wird ein Musterbericht zur Verfügung gestellt, damit die Präsentation des Quartalsberichts in dem zuständigen städtischen Gremium einheitlich erfolgen kann.

Das Beteiligungsmanagement führt unter Einbeziehung des/der fachlich zuständigen Beigeordneten Quartalsgespräche mit den Gesellschaften und erstellt einen „Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der städtischen Tochtergesellschaften“ und legt diesen dem zuständigen städtischen Ausschuss vor.

Werden Umstände bekannt, die einen maßgeblichen Einfluss der Unternehmenssituation oder auf die gesamtstädtische Situation (besondere Geschäftsvorfälle/Risiken) zur Folge haben, sind unaufgefordert formlose Sonderberichte zu erstellen und dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement nimmt die Rechte aus den §§ 131 AktG, 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht) wahr.

F.4 Beteiligungsbericht zur Information der Öffentlichkeit

Der Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 GO NRW verpflichtend aufzustellen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal erstellt diesen Bericht und legt ihn dem Rat der Stadt spätestens in seiner Dezember-Sitzung für das Vorjahr vor.

Die Beteiligungen haben an dem Beteiligungsbericht entsprechend mitzuwirken. Insbesondere sind dem Beteiligungsmanagement auch die Jahresabschlussberichte von mittelbaren Gesellschaften bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind neben der Darstellung der Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex gemäß §§ 108 Abs. 1 GO NRW, 42 KomHVO NRW grundsätzliche Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- ❖ Firma, Anschrift, Kontaktdaten sowie Gegenstand des Unternehmens,
- ❖ Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- ❖ Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens,
- ❖ Zusammensetzung der Organe und der Organe der Beteiligungen des Unternehmens,
- ❖ Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage sowie Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres,
- ❖ wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen des Unternehmens mit Beteiligungen und mit der Stadt Wuppertal (Betriebskostenzuschüsse, Ausschüttungen an die Stadt, Zuweisungen der Stadt zur Verlustabdeckung, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen, Stand der von der Stadt gewährten Darlehen und übernommenen Bürgschaften jeweils zum 31.12.),
- ❖ die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen für das Unter-

nehmen und die Beteiligungen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Aushilfen),

- ❖ gewährte Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 HGB.

G. Unterrichts- und Prüfungsrechte

G.1 Rechnungsprüfungsamt

Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) sind uneingeschränkte Prüfungsrechte bei den unmittelbaren Beteiligungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung einzuräumen. Das RPA prüft im Rahmen der geltenden Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal.

G.2 Innenrevision

Bei den Gesellschaften des Konzerns Stadt wird in Abhängigkeit von der Größe der Gesellschaft und des Unternehmensgegenstandes eine Innenrevision mit unmittelbarer Berichtspflicht an die Geschäftsführung eingerichtet. Die Innenrevision unterrichtet in besonderen Fällen, bei denen die Auffälligkeiten die Geschäftsführung selbst betreffen, umgehend an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n. Dieser erstellt einen Sonderbericht über die Auffälligkeit für das Beteiligungsmanagement (vgl. F.3.3).